

Sachkunde und Waffenrecht

Privater Waffenverkauf

Waffen dürfen nur an Berechtigte überlassen werden. Wer eine Waffe einem anderen verkauft, muss sich davon überzeugen, dass der Käufer zum Erwerb der jeweiligen Waffe legitimiert ist. Soll eine erlaubnispflichtige Waffe über eine Anzeige (in Zeitschriften oder auch im Internet) angeboten werden, so müssen je nach Waffe folgende, vom Gesetz geforderte Angaben gemacht werden:

- Bei erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition:
"Abgabe nur an Inhaber einer Erwerbserlaubnis"
- Bei nicht erlaubnispflichtigen Waffen oder Munition:
"Abgabe nur an Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr"
- Bei verbotene Waffen:
"Abgabe nur an Inhaber einer Ausnahmegenehmigung"

Zusätzlich muss der Anbieter seinen Namen und seine Anschrift angeben. Wer als Privatperson Waffen anbietet, kann der Veröffentlichung seiner Personalien widersprechen. Diese müssen jedoch demjenigen, der die Anzeige veröffentlicht, bekannt sein. Dort müssen die Personalien auch ein Jahr lang aufbewahrt werden, und auf Verlangen der Behörde ist dieser Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.